

Bürgermeister D. Gross: Es ist der geehrten Kammer bekannt, daß hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Erhebung der Sporteln in Kirchen- und Schulsachen ein vollständiges Einverständnis zwischen beiden Kammern vorhanden war, mit Ausnahme eines einzigen Punktes. Es hatte nämlich die zweite Kammer beschlossen, in der I. S. statt der Worte: „es sind nur die unumgänglich nöthigen Verläge von der betreffenden Gemeinde zu bezahlen“, zu sagen: „es sind die Verläge aus dem Kirchen- und Schulvermögen, und in dessen Ermangelung von der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde zu bezahlen.“ Die erste Deputation, der dieser Beschluß zur Begutachtung zugewiesen wurde, hat sich materiell damit einverstanden erklärt, jedoch eine andere Form dafür vorgeschlagen und mit Einverständnis des Herrn Regierungscommissars den Vorschlag gemacht, zu sagen: „es sind nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge, in Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838, §. 1, zu bezahlen.“ Nach dem Resultate der Vereinigungsdeputation hat sich die zweite Kammer damit einverstanden erklärt, es ist also kein Hinderniß mehr, die Schrift abzufassen und abgehen zu lassen.

Die ständische Schrift wird vorgetragen.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn die verehrte Kammer mit dem Inhalte der Schrift einverstanden sein kann, so würde ihrem Abgange Etwas weiter nicht entgegenstehen. — Wir würden nun übergehen zum ersten Gegenstand unserer Tagesordnung, nämlich zu dem Berichte sub W, die wegen Aufhebung mehrerer kleiner Bannrechte eingegangenen Petitionen betreffend. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Starke, als Referent die Rednerbühne zu betreten.

Referent Bürgermeister Starke: Der Bericht der dritten Deputation lautet wie folgt:

Die Frage, ob die sogenannten kleinen Bannrechte, und zwar wiederum, ob solche gegen oder ohne Entschädigung der Berechtigten aufzuheben seien, oder nicht? ist bereits wiederholt Gegenstand der sorglichen Erwägung der hohen Staatsregierung und der Berathung der Ständeversammlung gewesen, jedoch zur Zeit zu einer definitiven Beantwortung noch nicht gelangt. Sie wurde zuerst durch einen, mittelst allerhöchsten Decretts vom 7. September 1834 vorgelegten Gesetzentwurf, der sich jedoch über die Aufhebung der Bannrechte im Allgemeinen erstreckte (Landt.-Act. 1834, I. Abth. 4. Bd. S. 76 flg.), in Anregung gebracht, und, weil bis zum Schlusse des damaligen Landtags dessen Berathung nicht vorgenommen werden konnte, durch ein anderweitiges höchstes Decret vom 13. November 1836 (Landt.-Act. 1836, I. Abth. 1. Bd. S. 373) erneuert. Auch bei diesem Landtage war aber eine Vereinigung zwischen beiden Kammern über die Entschädigungsfrage nicht zu Stande zu bringen, weshalb in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 (Landt.-Act. 1837, I. Abth. 3. Bd. S. 487) der Antrag gestellt ward, den die kleinern Bannrechte betreffenden Abschnitt aus dem Gesetz ganz ausschneiden zu lassen, und das zu erlassende Gesetz nur auf die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs zu erstrecken.

Gemäß der in dem Landtagsabschiede vom 3. December

1837 (cf. I. cit. S. 643) ertheilten Zusicherung, ist auch diesem Wunsche durch Emanirung des höchsten Gesetzes vom 27. März 1838 entsprochen worden, und seitdem ein ständischer Antrag an die hohe Staatsregierung wegen Aufhebung der kleinen Bannrechte nicht gelangt, noch von letzterer Veranlassung genommen worden, auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Unter die Kategorie dieser Bannrechte gehören namentlich das Bannrecht des Musikzwangs, des Viehschnitts, Schleifens, Asche-, Hader- und Federsammelns, des Glasausspielens, des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, und ähnliche dergleichen mehr, die sämmtlich mehr und weniger nur localen Verhältnissen entsprungen sind, und dasige Interessen berühren, sämmtlich aber so in die geringsten Bedürfnisse, Verrichtungen und Genüsse des häuslichen und geselligen Lebens eingreifen, und mehr oder weniger derartige Beschränkungen enthalten, daß deren Aufhebung wohl wünschenswerth erscheint, welcher Wunsch auch schon mehrfach in Petitionen gegen die hohe Ständeversammlung ausgesprochen worden ist.

Auch während des Landtags 1838 ging deshalb eine darauf gerichtete Petition (Landt.-Act. III. 1. S. 209 und 218), jedoch erst so spät ein, daß sie nicht mehr berathen werden konnte, und dormalen liegen abermals mehrere Petitionen vor, die den Wunsch nach Entfesselung der bezüglichen Verkehrsverhältnisse laut zu erkennen geben. — Namentlich hat

1) Karl Christian Birnbaum zu Rochlitz unter dem 2. Januar d. J. das Bannrecht des Hadersammelns als ein höchst drückendes zu schildern versucht, und weil es einen ungesigneten Eingriff in das Eigenthumsrecht enthalte, um Abstellung der Verpachtung des Rechts zum Lumpensammeln gebeten. Bei der Vortragung dieser Petition in der jenseitigen Kammer hat sich auch solche nicht allein der Bevorwortung eines Abgeordneten erfreut, sondern es ist davon auch Gelegenheit genommen worden, den Antrag auf Wegfall des Musikzwangs zu erneuern. (Landt.-Act. III. Abth. 1. Samml. S. 124 und 131. Mittheil. II. S. 227.)

Gleiche Anträge erhoben

2) die Papierfabrikbesitzer zu Sebnitz, Friedrich Just und Consorten, mit Beziehung auf ihre vorangezogene, am Landtage 1838 eingereichte Petition (Mitth. II. 663), sowie

3) mehrere Petenten aus Altstadt und Sebnitz, Johann Christian Diekel und Consorten, (Mitth. II. 866.)

die sich noch besonders damit beschäftigen, die Beständigkeit des dem Besitzer der Papiermühlen zu Dbergurig und Budissin verliehenen Privilegii zum Hadersammeln in Zweifel zu ziehen; wogegen

4) die Besitzer der Papiermühlen zu Dresden und Budissin, die Gebrüder Schaffhirt und Karl Friedrich August Fischers Erben (Mitth. II. 914), in einer besondern Vorstellung vom 2. März d. J. zwar nicht unbedingt der Aufhebung der ihnen zuständigen Privilegien entgegneten, jedoch theils eine Rechtfertigung des Bestehens des fraglichen Bannrechts auf den Grund der ihnen zuständigen Privilegien versucht, theils auf die Nachtheile aufmerksam gemacht haben, welche eine solche Aufhebung unvermeidlich nach sich ziehen würde. —

Beziehen sich nun auch sämmtliche vorerwähnte, grade jetzt vorliegende und von Mitgliedern jener Kammer bevorwortete Petitionen nur auf eins der in Frage befangenen Bannrechte, das des sogenannten Hadersammelns, so hat doch die dritte Deputation der zweiten Kammer, in Betracht, daß ausschließlich wegen dessen alleiniger Aufhebung Anträge an die hohe Staatsregie-